

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Finanzkommission
Herrn Hansruedi Wüthrich
Präsident
Oberdorf 54
4584 Lüterswil

24. Februar 2004

Kantonale Pensionskasse Solothurn: Fehlbetrag; Ihr Schreiben vom 18. August 2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. August 2003 haben Sie den Vorsteher des Finanzdepartementes gebeten, zu einzelnen Problemfeldern, welche sich im Rahmen einer Besprechung mit Vertretern der Kantonalen Pensionskasse Solothurn ergeben haben, Stellung zu nehmen. Mit Ausnahme der Frage der Finanzierung von Altersrenten, insbesondere auch unter Berücksichtigung des tieferen BVG-Mindestzinssatzes, der Entwicklung auf den Finanzmärkten und der demographischen Entwicklung, fällt die Stellungnahme zu den übrigen Bereichen (Reduktion des versicherungstechnischen Fehlbetrages, Anteil der Schulgemeinden am Fehlbetrag, Kompetenz zum Erlass der Statuten) in erster Linie in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Kantonsrates. Darum hat der Vorsteher des Finanzdepartementes uns Ihr Schreiben zur Beantwortung zugestellt.

1. Reduktion des versicherungstechnischen Fehlbetrages

Der versicherungstechnische Fehlbetrag betrug Ende 2002 rund 750 Mio Franken. Jener per Ende 2003 ist noch ausstehend. Dieser dürfte sich im vergangenen Jahr aber vermindert haben. Man darf davon ausgehen, dass sich der Fehlbetrag kontinuierlich vermindert, sofern sich die Lage auf den Finanzmärkten verbessert. Finanzfachleute vertreten jedoch die Meinung, dass die PKS nicht in der Lage sein wird, diesen Fehlbetrag aus eigener Kraft (durch Vermögenserträge) vollständig abzubauen. Wenn diese Einschätzung zutrifft, so stellt sich die Frage, wie dieser Fehlbetrag ausfinanziert werden kann. Im Jahre 2002 hat eine Arbeitsgruppe diese Frage eingehend geprüft. Dabei zeigte sich, dass eine Ausfinanzierung einzig durch die öffentliche Hand (Kanton und Schulgemeinden) möglich wäre. Wir lehnen einen solchen Vorschlag aus finanzpolitischen Gründen ab. Der Kanton ist nicht in der Lage, einer solche Summe auf einmal oder in Raten einzuschiessen, selbst wenn die Schulgemeinden einen ansehnlichen Betrag übernehmen würden. Um auf die Staatsgarantie verzichten zu können, dürfte nicht nur der Fehlbetrag beglichen werden. Der Kanton wäre gezwungen, der Kasse eine angemessene Schwankungsreserve zur Verfügung zu stellen. Fachleute rechnen

mit einer Einmaleinlage (Abbau des Fehlbetrages und Schwankungsreserve) von mindestens 115% des Fehlbetrages. Selbst wenn sich die öffentliche Hand zu einer Ausfinanzierung durchringen könnte, wäre nicht sicher gestellt, dass die Kasse nie mehr einen Fehlbetrag erzielen würde. Je nach Entwicklung der Finanzmärkte muss die Kasse wieder mit einem Fehlbetrag rechnen. Selbst wenn die Staatsgarantie nicht mehr spielen würde, wären der Kanton und die Schulgemeinden als Arbeitgeber im Falle einer Sanierung der Kasse verpflichtet, zusammen mit den Versicherten Sanierungsbeiträge zu leisten, wenn andere (mildere) Massnahmen nicht oder nicht im gewünschten Umfang zum Erfolg führen würden. Wir sind uns bewusst, dass die finanzpolitischen Restriktionen des Kantons eine Ausfinanzierung des Fehlbetrags der PKS längerfristig nicht zulassen.

2. Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrages auf den Kanton, die Schulgemeinden und die angeschlossenen Arbeitgeber

Nach § 48 der Statuten der PKS vom 3. Juni 1992 (BGS 126.582) übernimmt der Kanton die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden. Er kann **fällige** Verpflichtungen infolge dieser Garantie anteilmässig auf die Schulgemeinden und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Anschlussmitglieder übertragen. Dabei fällt auf, dass diese Bestimmung eine Aufteilung auf die Schulgemeinden und die angeschlossenen Arbeitgeber erst zulässt, wenn der Kanton Garantieleistungen erbracht hat. Zudem enthält diese Norm keine Regeln über die Verteilung der vom Kanton geleisteten Garantie auf den Kanton und die erwähnten Arbeitgeber. Die Garantieleistungen der angeschlossenen Arbeitgeber sind im Anschlussvertrag geregelt. Nur nebenbei sei erwähnt, dass die gesetzliche Grundlage für Staatsgarantie schmal ist, weil sie in einem Erlass normiert ist, welcher von der Verwaltungskommission (vgl. § 63 Abs. 3 Statuten) beschlossen wird. Immerhin muss ergänzt werden, dass die Staatsgarantie in die Statuten aufgenommen wurde, als der Kantonsrat die Statuten noch selber beschloss.

Um die Staatsgarantie auf eine genügende gesetzliche Grundlage zu stellen, müsste sie in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt werden. Darin müssten auch Regeln über die Aufteilung dieser Garantie auf den Kanton, die Schulgemeinden und die angeschlossenen Arbeitgeber enthalten sein. Dieses Vorhaben ist politisch heikel. Es stellt sich zudem die Frage, ob solche Verteileregeln nötig sind, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Pensionskasse nicht liquidiert und die Staatsgarantie folglich nie fällig wird. Der Regierungsrat hat sich darum noch nicht entschieden, ob ein Pensionskassengesetz vorbereitet werden soll.

3. Kompetenz zum Erlass der Statuten

Nach § 63 Abs. 2 der Statuten der PKS ist die Verwaltungskommission zum Erlass der Statuten zuständig. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates und der Delegiertenversammlung. Nach dem Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages am 1. Januar 2005 wird der Regierungsrat Genehmigungsinstanz sein, weil der Kantonsrat alle seine personalrechtlichen Kompetenzen an den Regierungsrat delegiert hat. Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, die Zuständigkeit zum Erlass der Statuten zu ändern. In der Vergangenheit hat die Verwaltungskommission bewiesen, dass sie bei Statutenänderungen auch die Interessen der Arbeitgeber gebührend berücksichtigte. Die Delegiertenversammlung als eine der Genehmigungsinstanzen hat bisher noch nie eine Statutenänderung abgelehnt. Solange die zuständigen Organe ihre Verantwortung unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der Arbeitgeber und der Versicherten wahrnehmen, ist eine Änderung der Kompetenzordnung nicht opportun.

4. Die Verwaltungskommission bereitet eine weitere Statutenrevision vor

Die Verwaltungskommission hat an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2003 eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine Statutenrevision vorzubereiten. Gegenstand dieser Arbeiten bilden u.a. die Finanzierung der Altersleistungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung der Versicherten und des deutlich gesunkenen BVG-Mindestzinssatzes. Weitere wichtige Diskussionsthemen sind: Höhe und Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, Senkung des technischen Zinssatzes von 4,5 auf 4 Prozent und damit verbunden die Senkung des Umwandlungssatzes. Die Arbeiten sind so terminiert, dass sie bereits am 1. Januar 2005 in Kraft treten können.

Wir hoffen gerne, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Gerne ist der Vorsteher des Finanzdepartementes bereit, Ihnen mündlich ergänzende Auskünfte zu erteilen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber